20. Wahlperiode

Drucksache **20/3606**

HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2020

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 14.09.2020

IT-forensische Services in der Justiz

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. In welchen Fällen und für welche Zwecke werden IT-forensische Services von privaten Dienstleistern durch die Staatsanwaltschaften in Hessen in Anspruch genommen?

Frage 2. Welche Abteilungen der Staatsanwaltschaften arbeiten mit diesen Dienstleistern zusammen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Externe EDV-Sachverständige werden bei der Aufklärung von Straftaten in vielfältigen Deliktsbereichen eingesetzt, wenn es darum geht, Daten- und Datenträger auszuwerten und anschließend ein Gutachten zu erstatten. Sie kommen insbesondere bei der Bekämpfung von Kinderpornografie sowie der Wirtschafts- und Computerkriminalität zum Einsatz. IT-forensisch zu beantwortende Fragestellungen kann es aber in allen Ermittlungsverfahren geben, so dass eine Zusammenarbeit aller Abteilungen der Staatsanwaltschaften mit EDV-Sachverständigen möglich ist.

Frage 3. Welche konkreten Daten werden an private Dienstleister übermittelt?

Welche Daten der EDV-Sachverständige für die Begutachtung erhält, ist stets Sache des Einzelfalls. Oftmals erhalten EDV-Sachverständige sichergestellte Computer und Datenträger der Beschuldigten für die Begutachtung.

Frage 4. Erfolgt eine Auswahl über die übermittelten Daten oder werden digitale Akten pauschal an die Dienstleister weitergegeben?

Welche Daten EDV-Sachverständige erhalten, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen. Eine pauschale Weitergabe digitalisierter Akten an Sachverständige erfolgt nicht.

Frage 5. Befinden sich Verschlusssachen unter den an private Dienstleister übermittelten Daten?

Zu Verschlusssachen haben externe EDV-Sachverständige grundsätzlich keinen Zugang. Sollte im Einzelfall ein solcher Zugang ausnahmsweise erforderlich werden, würden die nach dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG) i.V.m. der Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheitsüberprüfung veranlasst.

Frage 6. Befinden sich personenbezogene Daten unter den übermittelten Daten?

Für die Durchführung der Begutachtung können EDV-Sachverständigen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 78, 80 StPO die erforderlichen Anknüpfungstatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, mitgeteilt werden.

Eingegangen am 14. Oktober 2020 · Bearbeitet am 14. Oktober 2020 · Ausgegeben am 16. Oktober 2020

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 7. Was sind die möglichen Ergebnisse einer Datenauswertung durch IT-forensische Services von privaten Dienstleistern?

Nach Abschluss der Begutachtung legen Sachverständige regelmäßig ein schriftliches Gutachten vor, das den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt wird. Mögliche Ergebnisse können z.B. die Feststellung von Tathandlungen im Bereich der Besitzverschaffung oder Verbreitung kinderpornografischer Dateien über das Internet, der Nachweis der Urheberschaft eines Hass-Postings in einem Sozialen Netzwerk oder die Bewertung der Integrität und Vollständigkeit von Beständen an beweiserheblichen Geschäftsdaten sein.

Wiesbaden, 14. Oktober 2020

Eva Kühne-Hörmann